selbst, daß als Heizkörper vorteilhaft die durch das schweizerische Patent Nr. 15,795 geschützten verwendbar seien, womit zugegeben wird, daß der durch das nunmehrige streitige Patent bewirkte Erfolg schon mit einer bereits bekannten Ersindung bewirkt werden kann.

Damit läßt sich als neues Moment im streitigen Patentanspruch allein noch geltend machen, die Beklagte sei zum ersten Male auf ben Gedanken gekommen, auch größere Lokale mit elektrischen Heixkörvern zu wärmen, wobei es sich gezeigt habe, daß eine rationelle Erwärmung auch folder Lokale mit bereits bekannten Arten von Beiskörvern möglich sei. Wenn nun aber auch eine berartige weitergehende Ausnützung bestehender Heizkörpertypen der Initiative der Beklagten zu verdanken wäre, so hätte diese damit doch noch keine patentfähige Erfindung im gesetzlichen Sinne ge= schaffen. Denn eine solche sett stets voraus, daß kraft ihrer tech= nischen Schwierigkeiten, die sich bisber der Lösung oder einer zweckmäßigern Lösung eines bestimmten Broblems entgegengestellt haben, durch ein neues Mittel oder Verfahren, das der schöpferischen Tätigkeit des Erfinders entsprungen ist, überwunden wurden. Hier aber vermöchte sich die Beklagte nur darauf zu berufen, eine be= fondere Berwendbarkeit eines bereits erfundenen Mittels entdeckt und zuerst ausgenützt zu haben (vergl. auch AS 26 II S. 232 Erw. 2).

5. — Die Frage, ob der Fall nach dem geltenden Patentgesetze vom 21. Juni 1907 oder, wie es die Vorinstanz getan hat, nach dem frühern Gesetze vom 29. Juni 1888 zu beurteilen sei, kann unerörtert bleiben, da die für die Schutzfähigkeit des streitigen Patents maßgebenden Normen die gleichen geblieben sind.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Glarus vom 20. Januar 1911 in allen Teilen bestätigt.

40. Arteil vom 29. Inni 1911 in Sachen Rateau und Genossen, Kl., Widerbekl. und Hauptber.=Kl., gegen A.-G. der Maschinensabriken von Cscher, Wys & Cie. und Jölly. Bekl., Widerkl. und Anschlußber.=Kl.

Patentgesetz v. 29. Juni 1888 (aPatG): Legitimation des Lizenzberechtigten zur Patentnachahmungsklage schon vor der amtlichen Emregistrierung des Lizenzvertrages (Art. 5 Abs. 2, 19 u. 26 Abs. 1 aPatG). - Stellung der Berufungsinstanz zu der vom kantonalen Richter in Patentsachen eingeholten Expertise. Unzulässigkeit der nachträglichen Beibringung eines Maschinenmodels als prozessuales Beweismittel, dagegen Zulässigkeit der Vorführung dieses Modells in der Berufungsverhandlung zur Vermittelung des Verständnisses der tatsächlichen (technischen) Parteianbringen. - Art. 14 Ziff. 1 aPatG ist blosse Ordnungsvorschrift; die wesentlichen Merkmale der Erfindung können daher auch aus der den Patentunspruch erläuternden Patentbeschreibung entnommen werden. - Prüfung der Frage, ob bei einer Dampfmaschine (Dampfturbine) der Erfindungscharakter in der besonderen Funktion und Arbeitsweise des Dampfes oder in der konstruktiven Ausgestaltung der Maschinen, und in ein zelnen Konstruktionselementen oder in der Maschine als Ganzem, im Sinne eines Kombinationspatentes, liege. - Kombinationspatent: Frage, ob der Erfindungsgegenstand nur die konkrete (in der Patentbeschreibung und -zeichnung dargestellte) Ausführungsform bilde, oder ein allgemeines Lösungsprinzip, für das die Patentbeschreibung und -zeichnung nur eine beispielsweise bestimmte Lösungsart augeben. Selbständige Würdigung der rechtlichen Seite dieser Frage durch den Richter gegenüber den Erörterungen der Experten. Prüfung der Schutzfähigkeit der einzelnen Patentansprüche auf Grund der Expertise. Unzulässigkeit der nachträglichen Abänderung des Inhalts eines in der Patentschrift formulierten Anspruches. - Bedeutung des Erlöschens des Patentes für die Nichtigkeitsklage. - Nichtigkeitsklage der Inhaber eines Kombinationspatentes gegen den Inhaber eines Patentes mit verschiedenen Einzelansprüchen. Art der Vergleichung beider Patente bei Prüfung der Klage. - Nachahmungsklage. Berechtigung des Klägers, bei der von den Experten vorzunehmenden Besichtigung des Gegenstandes der behaupteten Nachahmung teilzunehmen? Kant. Beweisrechtsfrage. - Verneinung der Nachahmung, weil beide Patente auf einer frei verwendbaren Grundlage beruhen, auf der jedes eine neue schutzfähige Kombination geschaffen hat.

A. — Durch Urteil vom 5. Juli 1910 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

"Das schweiz. Patent Kr. 24,473 wird mit Bezug auf die "Patentansprüche 1 und 6—9 für nichtig erklärt. Im übrigen "werden Haupt= und Widerklage, soweit sie nicht in Erw. 1—3 "prozessuliss unzulässig erklärt worden sind, abgewiesen."

B. — Gegen bieses Urteil haben vie Kläger gültig die Beru-

fung an das Bundesgericht ergriffen mit den Antragen :

I. Es seien 1. Die Klagebegehren in vollem Umfange gutzuheißen. 2. Die sämtlichen Widerklagebegehren abzuweisen, insbesondere sei die Richtigkeitsklage gegenüber dem schweizerischen Patent Kr. 24,473 auch mit Bezug auf die Patentansprüche 1 und 6—9 abzuweisen.

II. Soweit der angefochtene Entscheid gemäß den Erwägungen 1 und 3 die Klagebegehren für unzulässig erklärt habe, sei er aufzuheben und seien die Akten an die Borinstanz zurückzuweisen, mit dem Auftrage, den Prozeß weiter zu instruieren und ein materielles Urteil über diese Begehren zu erlassen.

III. Soweit die Zusprechung der von der Vorinstanz materiell beurteilten Klagebegehren auf Grundlage der jetzigen Akten nicht möglich sein sollte, sei der Prozeß zur Aktenvervollskändigung und Ausfällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen. In dieser Hinsicht würden alle vor der kantonalen Instanz gestellten Beweisofferten und Aktenvervollskändigungsbegehren bestätigt, nasmentlich auch alle Anträge betreffend die Anordnung einer Oberserpertise und die Ergänzung der Expertise.

IV. Endlich wolle die Klägerschaft auch alle vor der Vorinstanz

gestellten Eventualbegehren bestätigt haben.

C. — Die Beklagten haben, auf Abweisung der klägerischen Berufung antragend, gültig die Anschlußberufung ergriffen mit den Begehren: 1. Es seien das Patent Kr. 18,213 im ganzen Umsfange und 2. auch der Auspruch 5 des Patentes Kr. 24,473 als nichtig zu erklären. Eventuell werde das mit Eingabe vom 7. Juli 1908 an die Vorinstanz gestellte Begehren um Ergänzung der Expertise erneuert.

D. — Durch Gerichtsbeschluß vom 26. Mai 1911 ist ein Begehren des Klägers Rateau, es möge vor der ordentlichen Ber-

handlung des Streitfalles vor Bundesgericht eine besondere Bershandlung zur Erörterung der rein technischen Seite des Falles stattsinden, abgewiesen worden. Durch den nämlichen Gerichtsbesschluß ist ferner das Begehren sämtlicher Kläger, ein von ihnen näher bezeichnetes Modell einer Rateauturdine zu den Aften zu erheben, in dem Sinne abgewiesen worden, daß dieses Modell nicht mehr als Beweismittel berücksichtigt werden könne, immerhin aber beim Bortrage vor Bundesgericht zur Demonstration und Berdeutzlichung der technischen Angaben und Erklärungen im allgemeinen und nach der rein tatsächlichen Seite hin, unter Beiseitelassung der Frage, inwiesern das Wodell eine schutzfähige Ersindung verkörpern oder eine Patentverletzung zu erweisen im Stande sei, verwendet werden möge.

E. — In der Berhandlung vom 17. Juni 1911, bei der das fragliche Modell im Sitzungssaale vorgelegen hat, haben die Bertreter der Kläger die gestellten Berufungsanträge erneuert und auf Abweisung der Anschlußberufung geschlossen. Der Bertreter der Betlagten hat die Anschlußberufungsanträge wiederholt und Abweisung der Berufung beantragt. Die Beratung des Gerichts ist alsdann auf den 29. Juni 1911 verschoben worden, an welchem Tage sie ersolgt und das Urteil gefällt worden ist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 7. November 1898 haben die Kläger 1 und 2, Prof. Rateau und die Firma Sautter, Harle & Cie., beide in Paris, das eidgenössische Patent Nr. 18,213 erwirkt und durch Bertrag vom 12. Januar 1901 der Klägerin 3, der A.-G. Waschinensabrik Örlikon, eine Lizenz zur Berwertung dieses Patentes erteilt, welche Lizenzerteilung am 15. September 1905 beim Amt für geistiges Cigentum einregistriert wurde. Die Patentschrift bezeichnet als Gegenstand der Ersindung: «Nouveau système de turdine à vapour à disques », und erklärt dann einleitend, daß es sich um ein achsiales Turbinenspstem, das eine Reihe beweglicher Scheiben (disques) umfasse, handle. Bei diesem System, wird weiter bewerkt, habe der Dampf nur auf einen Teil der beweglichen Scheiben (Laufräder) Zurritt, welcher Teil von Scheibe zu Scheibe bis zum vollen Umfange anwachse, so daß die ersten Scheiben der Reihe teilweise, die letzten vollständig beaufschlagt seien. Als weitere

Eigenschaft ber Scheiben wird noch ihre größtmögliche Leichtigkeit hervorgehoben. Alsdann verweist die Patentbeschreibung auf ihr beisgelegte Zeichnungen, « représentant à titre d'exemple une forme d'exécution de l'invention». An Hand dieser Zeichnungen werden die einzelnen Bestandteile der Maschine — Mantel, Leitsschaufelkränze (distributeurs), Laufräder (disques), Trennungsswände (diaphragmes), zusätzliches Laufrad für Rückwärtsbewesgung, die drei mit Druck-Ölschmierung versehenen Lager — und die Funktion dieser Bestandteile einzeln beschrieben. Hinsichtlich der Trommel wird dabei bemerkt, daß sie Bedeutung habe sür den Schisssantrieb, zur Aufnahme des Propellerschubes. Am Schlusse endlich sindet sich der Patentanspruch (revendication) dahin sormuliert: « Un système de turdine à vapeur du genre axial comprenant une série de disques mobiles en substance comme décrit. »

Am 3. Juni 1901 haben die Kläger 1 und 2 ein weiteres eidgenösstiches Patent Rr. 24,473 verlangt für eine « Turbine multicellulaire pour fluides gazeux destinée à fonctionner d'après le principe de l'action » mit folgenden 9 Patentanfprüchen: « 1. Une turbine multicellulaire pour fluides gazeux, destinée à fonctionner d'après le principe de l'action et renfermant une série de roues mobiles, caractérisée par un tracé des aubauges qui est conforme à celui pour les turbines hydrauliques à action, et par des distributeurs qui n'occupent qu'une partie de la circonférence des diaphragmes séparant les roues mobiles les unes des autres; 2. Dans une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, des roues mobiles constituées par des disques en tôle métallique rivés sur un moyeu claveté sur l'arbre et dont la périphérie est recourbée en forme d'U; 3. Dans une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, des roues mobiles constituées par des disques en tôle métallique rivés sur un moyeu claveté sur l'arbre et sur la périphérie desquels est rivée une cornière en forme d'U supportant les aubes ; 4. Dans une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, des roues mobiles avec des aubes formées de tôles métalliques embouties, rivées par une extrémité recourbée à un disque et renforcées dans l'angle de la cour-

bure par du métal coulé ; les extrémités des aubes placées à la périphérie étant solidarisées par une iante métallique circulaire rivée sur les aubes elles-mêmes; 5. Dans une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, des diaphragmes en une seule pièce, montés sur l'arbre entre les roues mobiles et engagés dans les rainures pratiquées sur les deux parties inférieure et supérieure de l'enveloppe en vue d'augmenter la solidité de ces pièces et de rendre minima les fuites de vapeur ; 6. Une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, dans laquelle les distributeurs des diaphragmes successifs sont décalés les uns par rapport aux autres d'un certain angle, de manière que le fluide gazeux puisse passer sans chocs ni tourbillonnements d'une roue mobile au distributeur suivant en utilisant pour l'augmentation du rendement, la vitesse absolue à la sortie des roues mobiles, vitesse qui n'est pas négligeable; 7. Une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, divisée en deux ou plusieurs corps renfermant des séries de roues mobiles calées sur des arbres différents. ces corps étant reliés par des tuyaux pour pouvoir amener le fluide gazeux de la dernière roue mobile d'un premier corps à la première roue mobile d'un corps suivant ; 8. Une turbine telle que revendiquée sous chiffre 7, dans laquelle deux ou plusieurs des dits corps de turbines sont munis de tuvaux pour amener le fluide gazeux directement dans les premières roues de ces corps; 9. Dans une turbine telle que revendiquée sous chiffre 1, un dispositif d'alimentation de la turbine permettant d'amener le fluide gazeux à volonté soit à la première roue mobile, soit à un distributeur en aval. »

Der Bestagten Nr. 1, der Aftiengesellschaft der Maschinenssabriken von Escher, Wyß & Cie. in Zürich, ist am 9. März 1901 das eidgenössische Patent Nr. 23,575 für eine "Dampfsoder Gasturbine" mit solgenden drei Patentansprüchen erteilt worden: "1. Mehrstufige Dampfs oder Gasturdine mit Überführung des Mediums von einer Stuse in die andere, dadurch geskennzeichnet, daß der Ausströmungsraum einer vorhergehenden Turdine gleichzeitig als Speiseraum einer nachsolgenden Turdine dient; 2. Dampfs und Gasturdine nach Anspruch 1, mit partieller Beausschlagung, wobei zwecks Berhinderung einer Saugwirkung an

den Turbinenrädern seitliche Scheiben vorgesehen sind, deren äußerer Durchmesser gleich dem bes zugehörigen Rades ist und welche am äußeren Umsang für den Austritt des Dampses oder Gases mit Öffmungen versehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß an dem Turbinengehäuse befestigte seitliche Flachringe an die seitlichen Scheiben anschließen und mit nahe den Beausschlagungsstellen und in der Richtung des austretenden Strahles verlauferden Öffnungen sür das austretende Medium versehen sind, zum Zweck, den Austritt des Mediums auf zene Stellen zu beschränken; 3. Dampse oder Gasturdine nach Anspruch 1, dei welcher ein am Turdinengehäuse befestigter King am Radumsang zedes Kades auf die ganze Kadebreite anschließt, um die Saugwirkung noch mehr zu unterdrücken."

Ein weiteres eidgenössisches Patent, Kr. 25,328, das dem Beklagten Kr. 2, Ingenieur H. Zölly, in Zürich am 7. Januar 1902 für eine Reguliervorrichtung an Turbinen für gasförmige Fluida erteilt worden ist und drei Patentansprüche enthält, ist seither nach der von den Klägern nicht bestrittenen Behauptung der Beklagten wegen Nichtbezahlung der Patentgebühr erloschen. Und endlich ist auch das eidgenössische Patent Kr. 30,382 der Beklagten Kr. 1, das eine mehrstufige Aktionsturdine für elastische Treibmittel zum Gegenstand hatte, laut Zeugnis des eidgenössischen Antes für geistiges Eigentum vom 13. März 1907 wegen Nichtleistung des Wodellausweises untergegangen.

Mit der vorliegenden Klage stellen nun die Kläger folgende Rechtsbegehren:

- a) Es sei gerichtlich sestzustellen, daß die Beklagte Nr. 1 durch den Bau und die Lieserung von Dampsturdinen die den Klägern zustehenden Nechte aus den Patenten Nateau, nämlich den schweiszerischen Patenten Nr. 18,213 vom 7. November 1898 und Nr. 24,473 vom 3. Juni 1901, widerrechtlich verletzt habe.
- b) Der Beklagten Nr. 1 sei jede weitere Patentverletzung unter ber Androhung einer Schadenersatzleistung an die Kläger im Betrage von 10,000 Fr. für jeden einzelnen Übertretungsfall gerichtlich zu verbieten, wobei der Anspruch auf Geltendmachung weiterer Schadenersatzunsprüche den Klägern vorbehalten bleibe.
- c) Die Beklagte Nr. 1 sei grundsätzlich verpflichtet, den Klägern den durch die bereits erfolgte Patentverletzung zugefügten Ber-

mögensschaben zu ersetzen und es sei dieser unter Vorbehalt der Nachforderung auf 100,000 Fr. nebst Zins à $5\,^{\rm o}/_{\rm o}$ seit der Klageeinleitung anzusetzen.

- d) Die der Beklagten Nr. 1 erteilten schweizerischen Patente Nr. 23,575 und Nr. 30,382 seien für nichtig zu erklären.
- e) Ebenso sei das dem Beklagten Nr. 2 erteilte schweizerische Batent Nr. 25,328 für nichtig zu erklären.

Zur Begründung dieser Begehren wurde im wesentlichen geltend gemacht:

I. Die Rateau-Turbine nach Vatent Nr. 18,213 zeige ein System von separaten, weiten b. h. bas Laufrad nicht dicht umschließenden, je eine Expansionsstufe bildenden Rammern, in denen je ein Laufrad mit einem Schaufelkranz rotiere, bessen Beaufschlagung von Expansionsstufe zu Expansionsstufe wachse. Diese Kon= struktion gestatte eine denkbar größte praktische Ausnützung des Druckes. Die Rateau=Turbine sei eine Aktionsturbine; sie sei mehrstufig, mehrzellig und arbeite mit aufeinanderfolgenden Druckgefällen in jeder Zelle. Jede Zelle oder Rammer bilde einen geschlossenen Raum, der je ein Laufrad enthalte, und der durch eine Zelltrennwand (Verteilungsbiaphragma) begrenzt sei, die von der Peripherie zur Achse gehe; alle Zelltrennwände seien durch eine gemeinsame Hülle miteinander verbunden. Die hauptsächlichsten Merkmale dieser Turbine seien: 1. Ihre Eigenschaft als Aktions= und 2. als achsiale Turbine. 3. Die Mehrzahligkeit der Räder. 4. Ihre Anordnung der transversalen Verteilungsdiaphragmen (Leiträder) in einer gemeinsamen Hülle, derart, daß für jedes Laufrad eine relative große Kammer gebildet werde. 5. Stufen= weises von Zelle zu Zelle aufeinanderfolgendes Druckgefälle. 6. Partielle Beaufschlagung in der Weise, daß der von den Verteilern eingeschlossene Teil des Umfanges von Zelle zu Zelle wachse, um beim letzten Rad ben ganzen Umfang anzunehmen. 7. Partielle Beaufschlagung in der Weise, daß, nachdem die totale Beaufschla= gung erreicht sei, eine neue Beaufschlagung beginne, und zwar vermöge einer entsprechenden Vergrößerung der radialen Abmessung ber Räder und des Anlinders. 8. Totale Beaufschlagung in der Weise, daß die radiale Abmessung der Schaufeln von Leitapparat Eu Leitapparat zunehme, jeweilen durch den Leitapparat und das

barauffolgende Laufrad konstant bleibend, insbesondere je innerhalb bes Leitapparates und innerhalb des Laufrades konstant bleibend.

Die Rateau-Turbine besitze gleichzeitig jeweilen mindestens 6 dieser unterscheibenden, charafteristischen Merkmale. Alle 8 Elemente. die das Suftem der Rateau-Turbine ausmachen, seien auch wirklich aus der Batentschrift Nr. 18.213 ersichtlich.

In wirtschaftlicher und maschinenbaulicher Beziehung beständen bei der Rateau-Turbine gegenüber den drei Turbinenarten, die bisher praktisch ausgeführt worden seien, nämlich jener von Parson, de Laval und Curtis, in der Hauptsache folgende Borteile: 1. Gegenüber der Reaktionsturbine von Parsons eine große Berminderung der Zahl von Stufen und Schaufeln, die Möglichkeit anstatt der kleinen, große Spielräume für bie Laufrader zu geftatten und das Kehlen eines Achsenschubes, begründet in der Kombination bes Aftionsprinzipes mit der partiellen Beaufschlagung. 2. Gegen= über der Aktionsturbine von de Laval sei die Rateau-Turbine ebenfalls burch bie weit geringere Zahl von Stufen und Schaufeln und eine weit größere Leiftungsfähigkeit im Vorteil. 3. Curtis endlich erreiche zufolge ber Anwendung von Geschwindigkeitsstufen und der ungenügenden Unterteilung des Druckgefälles nicht den höchsten Grad der Ausnützung des Dampfes, ein Fehler, der unkorrigierbar sei, weil im Wesen der Curtis=Turbine begründet. — Der neue technische Rutzeffekt ergebe sich bei der Rateau-Turbine aus der Kombination der partiellen Beaufschlagung, indem der Schub in der Richtung der Achse vermieden, die Konstruktion durch Zulassung reichlicher Spielräume zwischen den festen und beweglichen Teilen erleichtert, die Menge des wirkungslos durchgehenden Dampfes auf ein Minimum reduziert und die Zahl der Räder und damit das Gewicht und der Preis der Turbine bei gegebener Leistung möglichst verringert werbe.

II. Während bas Patent Nr. 18,213 ein durch 8 Hauptele= mente gekennzeichnetes Turbinenspstem schütze, betreffe das Patent Mr. 24,473 eine Serie von fonstruktiven Anordnungen. In Anspruch 1, dem Hauptanspruch des Patentes, sei speziell der Schlußsatz hervorzuheben, der in Verbindung mit der Figur Nr. 16 bis ber Zeichnung zeige, was für eine Hauptverbesserung die Ersinder bei der Ausführung des im Patente Nr. 18,213 beschrie-

benen Turbinensystems erfunden hätten und wofür sie nun das Patent Nr. 24,473 nachsuchten. Die Ansprüche 2, 3 und 4 dieses Batentes bezögen sich auf die Bauart der Laufräder. Wenn die Rölln-Turbine eine andere Konstruktionsweise der Laufräder aufweise, so hindere das nicht, daß sie eine Rateau-Turbine sei, weil sie deren 5 sich an die partielle Beaufschlagung anschließende Haupt= merkmale aufweise. Der 5. Anspruch des Patentes betreffe eine spezielle Konstruktion der Berteilungsbiaphragmen, die aus einem einzigen Stück hergestellt und in Ruten bes Mantels befestigt seien. Die Ansprüche 7. 8 und 9 bezögen sich auf die allgemeine Anordnung des Turbinenkörpers und auf gewisse Speisevorrichtungen.

III. In rechtlicher Beziehung haben sich die Kläger auf den Standpunkt gestellt, daß die Neuheit der Rateau-Latente nicht in der Neuheit der einzelnen Elemente bestehe, sondern in der Kombination, dem Suftem bekannter Elemente, die zur Erzielung vor= teilhafterer Gesamtleiftungen in neuer Weise vereinigt worden seien. Hiedurch sei es bem Erfinder zum ersten Male gelungen, Aftionsturbinen mit mehreren Druckstufen praktikabel zu gestalten.

IV. Die Rlage verweist sodann noch auf ein weiteres (in dem Klagebegehren nicht er wähntes) schweizerisches Vatent, Nr. 25,548. bas dem Kläger Nr. 1 am 19. Oktober 1901 für ein « dispositif de réglage automatique pour turbines à vapeur ou à gaz » erteilt worden ist und für die zu schützende Druckregulierung brei Ansprüche aufführt. Dieses Patent, wird geltend gemacht, spiele bei der Rlage auf Nichtigkeit der gegnerischen Batente inso= fern eine Rolle, als es biese Patente antizipiere, was für die Frage wichtig fei. ob nicht die von der Beklagten Nr. 1 erstellten Neuenburger=Turbinen (siehe unten) eine widerrechtliche Nachah= mung enthalten.

V. Die Beklagte Nr. 1 mache nun die Rateau-Erfindung in ihren wesentlichen und charafteristischen Teilen nach. Obschon sie die Ausbeutung der von ihrem Direktor, dem Beklagten Nr. 2, erworbenen Dampfturbinenpatente übernommen habe, entsprächen boch die in letzter Zeit von ihr gelieferten Dampfturbinen keines= wegs den Bölly-Patenten, sondern fie seien Nachahmungen der Rateau=Patente, wie das durch die Publikation über die von der Beklagten Nr. 1 erstellten Turbinenanlagen zu Tage gefommen sei. Außer den nach Neuenburg gelieferten Turbinen seien als solche Kontraventionsfälle zu neunen, die Turbinen, die für die Zeche Neu-Essen und für die Zeche Karl der Harpener-Bergbau-Aktiengesellschaft konstruiert worden seien, neben zirka 10 weiteren Turbinen, deren Bestimmungsort den Klägern nicht oder nicht mit Bestimmtheit bekannt sei. Gestützt hierauf werde nunmehr auf Feststellung der Berlezung der klägerischen Patente Nr. 18,213 und 24,473, auf Unterlassung weiterer Patentverlezungen mit entsprechender Androhung und auf grundsähliche Feststellung der Schadenersatzssicht und Zusprechung einer Schadenersatzsforderung geklagt.

VI. Endlich seien die gegnerischen Patente Rr. 23,575, Nr. 30,382 und Nr. 25,328 als nichtig zu erklären. Hinjicht= lich des Patentes Nr. 23,575 — die Ausführungen über die beiden andern Patente brauchen hier nicht wiedergegeben zu werden, da die Nichtigkeitsklage in diesen Beziehungen laut Erwägung 10 ohne materielle Prüfung abzuweisen ist — wird geltend gemacht: Der Hauptanspruch auf eine mehrstufige Dampf= ober Gasturbine mit den weiteren im Patent bezeichneten Merkmalen sei bereits durch die Patentschrift Nr. 18,213 antizipiert. Eventuell könne es sich nur um eine Beschränkung des Hauptanspruchs auf diejenigen besondern Konstruktionselemente handeln, die gegenüber dem Patente Nr. 18,213 noch neu sein könnten. Dieses Verfahren sei vom beutschen Patentamt eingeschlagen worden, das ber Beklagten Rr. 1 ein deutsches Patent mit den gleichen Ansprüchen wie das schweizerische Patent Nr. 23,575 verweigert, dagegen laut Reichs= patent Nr. 141,492 eine engere Fassung zugelassen habe, die mit dem schweizerischen Rateau-Patent nicht kollidiere und gegen die die Klägerschaft nichts einwenden wolle. Stelle man sich auf biesen Standpunkt, so seien dann auch die Ansprüche 2 und 3 zu reduzieren und zwar auf den Umfang des entsprechenden beutschen Patentes Nr. 136,881. Im übrigen wird hinsichtlich dieser beiden Ansprüche bemerkt, daß, wenn der Anspruch 1 hinfällig sei, auch sie dahinfallen, weil sie auf ihn bezogen wurden, und sodann noch erklart, daß materiell gegen sie nichts eingewendet werde, da sie mit dem Wegfall des Anspruchs 1 bedeutungslos seien.

- 3. Die Beklagten haben gegenüber ber Klage beantragt:
- I. Die ersten brei Begehren seien prinzipiell als unbegründet zu erklären und abzuweisen.
- II. Die Nichtigkeitsklage bezüglich des Patentes Nr. 30,382 von Escher, Wyß & Cie. und des Patentes Nr. 25,328 von Zölly seien als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da die Patente nicht mehr eristierten.

III. Die Nichtigkeitsklage bezüglich des Patentes Nr. 23,575 von Sicher, Wyß & Cie. sei als unbegründet zu erklären und abzuweisen; eventuell sei lediglich der Anspruch 1 zu reduzieren auf den Umfang des deutschen Patentes Nr. 141,492 von Escher, Wyß & Cie.

Sodann haben fie widerklageweise folgende Begehren gestellt:

- I. Die schweizerischen Patente Nateau Nr. 18,213 und Nr. 24,473 seien als nichtig zu erklären und zwar ersteres im ganzen Umfange und letzteres bezüglich der Unsprüche 1, 5 bis und mit 9. Eventuell sei der Inhalt des Patentes Nr. 18,213 festzustellen und zu beschränken auf die Kombination der in der Patentschrift beschriebenen speziellen Aussührungsform von Konstruktionselementen einer Turbine mit achsialer Beaufschlagung und einer Neihe von beweglichen Laufscheiben.
- II. Es sei in einem besondern Dispositiv (nicht nur durch Abweisung der bezüglichen Begehren der Hauptklage) festzustellen, daß die Beklagte Nr. 1 die schweizerischen Patente Nr. 18,213 und 24,473 nicht verletzt habe.

Ein weiteres Wiberklagebegehren auf Nichtigerklärung des Rateau-Patentes Kr. 25,548 ist nachträglich als gegenstandslos wieder fallen gelassen worden, weil dieses Patent erloschen sei.

Zur Begründung ihrer Anträge bringen die Beklagten im wesentlichen vor:

I. Hinsichtlich ber gegnerischen Nachahmungsklage sehle ber Kläsgerin Nr. 3 die Klaglegitimation, weil sie bei der Litiskontestation noch nicht als lizenzberechtigt eingetragen gewesen sei. Sachlich sei die Nachahmungsklage unbegründet, da die klägerischen Patente Nr. 18,213 und Nr. 24,473 — letzteres mit Bezug auf die hier in Betracht kommenden Patentansprüche — nichtig seien. In dieser

Beziehung — und damit zugleich zur Begründung der Wider = flage — sei zu bemerken :

A. Gegenüber Patent Mr. 18,213:

Es werde bestritten, daß nach der betreffenden Patentzeichnung Turbinen ausgeführt worden seien und eventuell beweise die zu diesem Patent — übrigens verspätet — hinterlegte Photographie nicht, daß die Ausführungen in der Patentschrift auf einer wirklich perfekten Maschine fußen. Weiter eventuell werde bestritten, daß, wenn Turbinen nach diesem Patent konstruiert worden seien, sie funktioniert hätten.

Was die Beurteilung des Patentinhaltes betreffe, so seien gefetslich (Art. 14 Pats von 1888 und Art. 5 und 7 der zu= gehörigen Berordnung) Titel und Batentanspruch für die Tragweite des Patentes entscheidend und die Patentbeschreibung bilde nur die Erflärung zum Anspruch. Beim Patent Nr. 18,213 mm werde ber Patentschutz nur für zwei Kennzeichen beausprucht, nämlich a) für die achsiale Beaufschlagung und b) bafür, daß die Maschine eine Reihe beweglicher Laufscheiben enthalte. Dampfturbinen aber mit diesen Effentialien seien vor der Patenterwirkung schon längst bekannt gewesen und es ergebe sich also schon hieraus die Nichtig= feit bes klägerischen Patentes. Daran ändere auch der in den Patentanspruch aufgenommene Zusatz "im wesentlichen wie beschrieben" nichts, da er keine weitern Elemente enthalte, sondern nur besage, daß zur Erklärung der im Patentanspruch kurz und gedrängt genannten wesentlichen Merkmale auf die Beschreibung und die Zeichmungen verwiesen werde.

Übrigens sei die Nichtigkeit auch auf Grund von Art. 10 Ziff. 3 und 4 des genannten PatG gegeben, da die Darstellung der Kennzeichen des Patentes unklar, irreführend und sich widerspreschend sei, und namentlich nichts darüber besage, ob die Turbine nach dem Neaktionss oder dem Aktionsprinzip funktioniere.

Im weitern sprechen sich dann die Beklagten eingehender über die von den Klägern behaupteten 8 Hauptmerkmale der Turbine Nr. 18,213 aus: Daß sie als Aktionsturdine gemeint sei (Merk-mal 1), lasse sich weder unmittelbar aus der Patentschrift, noch auf dem Wege des Rückschlusses entnehmen. Die Merkmale 2—6— achsiale Beaufschlagung, Bielstufigkeit, Art der Anordmung der

transversalen Verteilungsbiaphragmen, stufenweises Druckgefälle und partielle Beaufschlagung mit Anwachsung zur totalen — seien vorbekannt und die drei letztern davon zudem in der Patentschrift nicht enthalten. Was im besondern das Merkmal 6 anlange, so sei es technisch überhaupt nicht möglich, daß nach dem klägerischen Batent die Beaufschlagung beim letten Rade den vollen Umfang des Schaufelkranzes einnehme. Eine Konstruktion mit voller Beaufschlaaung habe Rateau nicht erfunden und die partielle Beaufschlagung mit sukzessiver Vergrößerung sei durch Curtis vorbekamt. Eventuell enthalte der Übergang von der partiellen zur totalen Beaufschlagung keinen schöpferischen Gedanken, sondern eine technische Notwendigkeit, wobei zudem die totale Beaufschlagung vorbekannt sei. Das Element 7 — Übergang zu einer neuen partiellen Beaufschlagung — sei nicht aus der Batentbeschreibung und auch nicht, wenigstens nicht klar und bestimmt, aus der Zeichnung zu entnehmen, und eventuell von der Beklagten Nr. 1 niemals ange= wendet worden. Das Element 8 endlich — fortgesetzte totale Be= aufschlagung bei radialer Zunahme der Schaufeln — sei im Batent in keiner Weise angedeutet und die radiale Zunahme der Schaufeln längft vorbekannt.

Kalls man übrigens, wie die Kläger unter Hinweis auf die Worte "Shstem" und "im wesentlichen" im Patentanspruch es möchten, diesen Anspruch auf die dargestellte Ausführungsform der Turbine im weitesten Sinne beziehen und also auch die Beschreibung und Zeichnung mit berücksichtigen wollte, so käme man dann in Wirklichkeit — wie näher dargelegt wird — nicht mur zu 8 sondern zu vollen 18 Merkmalen. Gine solche willkürliche Rusammenftellung von neuen Merkmalen zu einem Snitem, ohne Angabe, worin dieses System eigentlich bestehe, sei aber unzulässig, und gesetzlich könne so nur auf die im Patentauspruch genannten zwei Elemente der achfialen Beaufschlagung und der Serie beweglicher Laufscheiben abgestellt werden, die aber einzeln und zusammen kom= biniert und auch in Verbindung mit der Aftionswirkung, längst Gemeingut seien. Ru keinem andern Ergebnis komme man, wenn man die in dem frangösischen und englischen Rateau=Patent ange= gebenen Details beiziehe, die sämtliche, weil nicht neu ober keine schöpferische Idee enthaltend, an Richtigkeit leiden. Daß sich übri=

281

gens der Kläger Rr. 1 bei der Anmeldung in Frankreich und England auf einzelne Konftruktionselemente beschränkt habe und daß er im vorliegenden Prozesse alle Elemente der Rateau=Turbine für sich betrachtet als vorbekannt anerkenne, lasse darauf schließen. daß er selbst nicht der Ansicht sei, ein neues Turbinensvitem er= funden zu haben. Dieser Ausdruck Spstem könne zudem patentrechtlich mur so viel bebeuten als "Rombination" ober "Gruppierung" und das Rateau-Patent könne so böchstens als Kombinationspatent schutfähig sein. Auch dies sei aber nicht der Kall, da nicht nur formell eine Formulierung der Patentansprüche für alle Elemente der behaupteten Kombination fehle, sondern bei der letztern auch materiell eine schöpferische Tätigkeit oder ein neuer Rut= effekt. Endlich könne unter keinen Umftanden davon die Rede sein, daß die Beklagten dieses behauptete Kombinationspatent nachgeahmt hätten.

B. Gegenüber Patent Rr. 24,473:

Der Anspruch 1 bedeute nichts neues, und die übrigen Ansprüche seien Unteransprüche, die nur in Verbindung mit Anspruch 1 be= iteben könnten und mit dessen Nichtigkeit ebenfalls dahinfielen. Die angegebenen konstruktiven Details seien ohne innere Wechselwirkung und ihrer Kombination gehe ein schöpferischer Gedanke ab. Auch in die einzelnen Batentausprüche zerlegt, sei das Patent wegen mangelnder Neuheit ober Originalität unhaltbar.

II. Die weitern Rechtsbegehren der Nachahmungsflage — Berbot und Schadenersatz — werden von der Beklagten ebenfalls be= itritten.

III. Gegenüber der klägerischen Richtigkeitsklage beantragen ite zunächst, soweit sie sich gegen die Patente Kr. 25,328 und 30,382 richtet, Nichteintreten, weil die Patente erloschen seien. Soweit sie sich gegen das Patent Nr. 23,575 wendet, wird ausgeführt: Der Anspruch 1 werde nur in Kombination mit den Ansprüchen 2 und 3 geltend gemacht und die letztern beträfen Anordnungen, die bei ber Anmeldung neu gewesen seien. Das Patent sei baber voll schutzfähig. Eventuell wäre der Anspruch 1 nicht als nichtig zu erklären, sondern nur auf den Umfang des deutschen Patentes Mr. 141,492 zu reduzieren.

4. — Die Kläger haben auf Abweisung der Widerflage an=

getragen, ihre Rechtsbegehren aufrecht erhalten und im übrigen noch erklärt, sich für den Fall, daß die Expertengutachten in irgend einem Bunkte zu ihren Ungunften ausfallen sollten, vorzubehalten. es seien die Patentansprüche der Beklagten entsprechend einzuschränken, was das mindere wäre, gegenüber dem im Antrag auf aanzliche Nichtigerklärung der gegnerischen Patente enthaltenen mebreren.

5. — Mit Unrecht haben die Beklagten die Legitimation der Klägerin Nr. 3 zur Erhebung ber Nachahmungsklage beftritten. Nach Art. 26 des hier anwendbaren Patentaesetes vom 29. Juni 1888 steht die Nachahmungsklage "jedermann zu, der ein Interesse nachweist". Das Klagrecht beschränkt sich also nicht auf den Patent= und den Lizenzberechtigten, und es kann baher nicht darauf aukom= men, daß laut den von den Beklagten angerufenen Art. 5 Abs. 2 und 19 bes genannten Gesetzes die Lizenzerteilung an die Rlägerin Rr. 3 vor der amtlichen Einregistrierung, die erst während der Prozekinstruktion erfolgte, gegenüber den Beklagten noch nicht wirksam geworden war. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Klägerin Nr. 3 auch unabhängig von ihrer Eigenschaft als Lizenz= trägerin, lediglich schon als Herstellerin von Turbinen nach dem Rateau-Patente ein berechtigtes Interesse daran hatte, daß die Beklagten solche Batente nicht nachahmen (vergl. AS 21 S. 295. 24 II S. 474 Erw. 2 und 27 II S. 246 Erw. 3). Von diesem Gesichtspunkte aus ist ihre Aktivlegitimation gegeben und schafft der Entscheid im vorliegenden Prozesse auch für sie Rechtskraft. Damit fällt die weitere, zivilprozessualische Frage außer Betracht. ob die Bestreitung der Aktivlegitimation nicht auch beshalb der Begründung entbehre, weil die Lizenz doch noch vor der Ausfäl= lung des Vorentscheides amtlich eingetragen wurde.

6. — Dem Begehren um Anordnung einer Obererpertise oder um Ergänzung der vorgenommenen Expertise ist keine Folge zu geben : Beide Parteien erklären ausbrücklich, weder in die Sach= kenntnis und Befähigung noch in die Unbefangenheit der vorin= stanzlich bestellten Experten irgendwelche Zweifel zu sehen. Wenn im übrigen die Rläger geltend machen, daß es für eine objektive zutreffende Lösung der in Betracht kommenden technischen Fragen wünschenswert gewesen wäre, nicht ausschließlich Erperten beutscher.

fondern auch einen folden frangösischer Zunge mit der Prüfung des Kalles zu betrauen, so handelt es sich hier um eine vom Bunbesgericht nicht nachzuprüfende Beweisrechtsfrage: Der kantonale Richter hatte gemäß den Vorschriften seiner Prozefordnung die Sachverständigen zu ernennen; ist er nun bavon ausgegangen. dan die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem französischen Sprachgebiete weder gesetzlich notwendig, noch im Intereffe ber Richtigkeit des Beweisergebnisses wünschbar sei, so läßt sich darin nichts bundesrechtswidriges finden. Unstichhaltig scheint sodann auch die weitere Einwendung ber Kläger, daß die Experten, statt ihre eigentliche Aufgabe der Aufflärung des Sachverhaltes in tat= fächlich=technischer Beziehung allseitig zu lösen, sich auf die recht= liche Beurteilung bes Kalles eingelassen hätten. Dem ift zunächst entgegenzuhalten, daß, wenn, wie bier, über das Vorhandensein einer Erfindung auf Grund einer Patentschrift zu befinden ist, die Tat= und Rechtsfragen sich nicht immer ganz genau von einander trennen lassen. Und namentlich kommt es sodann für den Richter nicht sowohl darauf an, ob und in welcher Weise sich die Sachverständigen im Zusammenhang mit ihren technischen Erörterungen auch in rechtlicher Beziehung äußern, als vielmehr barauf, daß ihr Gutachten in tatsächlicher Hinsicht dem Richter eine genügende Grundlage darbiete, um ben Kall nach seiner rechtlichen Seite von fich aus selbständig würdigen und beurteilen zu können. Das trifft aber hier zu: Die Ausführungen bes Haupt- in Berbindung mit benen des Nachtragsgutachtens geben dem Richter in allen Punkten, über die er zur Ausfällung seines Entscheides orientiert fein muß, vollständigen und klaren Aufschluß; sie sind auch in keiner Beziehung aftenwidrig oder sonst bundesrechtlich ansechtbar, und es besteht daber kein Grund für das Bundesgericht, sich nicht daran zu halten.

Ebensowenig liegt ein Anlaß zur Anordnung einer Aktenver= vollständigung vor in dem Sinne, daß das heute vorgelegte Modell einer Rateau=Turbine als eigentliches Beweismittel zu den Aften erhoben und bemgemäß den Experten zur allfälligen Ergänzung ober Abanderung ihres Gutachtens vorgewiesen werden follte. Denn dieses Modell haben die Kläger vor der kantonalen Instanz nicht als Beweismittel angerufen.

Sinsichtlich der Nachahmungsklage im besondern ist noch auf das unter Erwägung 12 Abs. 2 ausgeführte zu verweisen.

7. — In der Sache selbst fragt es fich vor allem, ob und in welchem Sinne und Umfange das Patent Rr. 18,213 eine schutsfähige Erfindung darftelle.

a) Hiebei ift zunächst der Standpunkt der Beklagten guruckzuweisen, das Batent sei nichtig, weil die Batentschrift nicht, wie vorgeschrieben, einen gultigen Batentaufpruch formuliere. Frei= lich bestimmt Art. 14 Biff. 1 bes Patentgesetzes von 1888, daß Die Patentbeschreibung "in einer besondern Abteilung ber Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung getrennt aufführen" musse, und laut dem Art. 7 der zugehörigen Berordnung vom 10. No= vember 1896 ift "am Schluffe ber Beschreibung eine getrennte und übersichtliche Darstellung der als mehr oder weniger wesentlich erachteten Merkmale der Erfindung zu geben". Hieraus erhellt aber mur soviel, daß wenn jenes Gesetz neben ber ins einzelne gehenden, die ganze Erfindung näher erläuternden Patentbeschreibung eine Zusammenfassung der die Erfindung charakterisierenden Glemente verlangt, dies zur leichtern Orientierung über ben Inhalt und bie Bedeutung des beauspruchten Erfinderrechtes geschieht. Nicht aber berechtigen jene Bestimmungen zu dem Schluffe, daß, wenn und soweit ihnen nicht genügt ift, überhaupt fein Patentschutz erlangt werde. Hätte das Gesetz an die Nichtbeachtung der fraglichen Borschrift eine Rechtsfolge von solcher Schwere für den den Erfindungsschutz Nachsuchenden knupfen wollen, so wurde es nicht verfehlt haben, sich hierüber besonders auszusprechen und den Gejuchsteller darauf aufmerksam zu machen, wie dies nunmehr das jest in Kraft bestehende Patentgesetz vom 21. Juni 1907 tut, indem es in seinem Art. 5 den Erfinder zur Aufstellung eines Patentanspruches verpflichtet und diesen Anspruch für die Reuheit der Erfindung und den sachlichen Geltungsbereich des Patentes als maßgebeud erklärt. Hienach ift also mit ber Borinftanz Art. 14 Ziff. 1 des frühern Gesetzes als eine bloße Ordnungsvorschrift aufzufassen, die nicht ausschließt, die konstitutiven Elemente der Erfindung, falls sie nicht in dem Patentanspruch selbst wiederge= geben sind, aus ber Patentbeschreibung zu entnehmen. Durch ihren Charakter als einfache Ordnungsvorschrift verliert im übrigen die gesetzliche Forberung der Formulierung eines Patentanspruches ihren praktischen Wert in allen andern Beziehungen nicht, und namentlich bleibt für die Frage, ob etwas als wesentliches Werkmal der Ersindung gemeint sei und gelten dürse, regelmäßig von Bedeutung, ob der Gesuchsteller für nötig gefunden habe, dieses Element in den Patentanspruch aufzunehmen (im gleichen Sinne bereits US 30 II S. 115 Erw. 5 und 33 II S. 634/35 Erw. 4).

Nach biesen Ausführungen kommt dem Umstande, daß, laut den Darlegungen ber Erperten, beim Patent Nr. 18,213 die in den Patentanspruch aufgenommenen Merkmale — nämlich daß es sich um ein Turbinenspstem der achsialen Art handle, das eine Reibe beweglicher Scheiben (Laufräder) umfasse (« un système de turbine à vapeur du genre axial comprenant une série de disques mobiles . . . ») — durch die Eurtis-Patente bereits bekannt waren, eine mangebende Bedeutung nicht zu. Denn aus dem der Anspruchsformulierung beigefügten Ausate « en substance comme décrit » ergibt sich klar, daß der Gesuchsteller nicht allgemein für ein "Turbinenshstem", wie es der Patentanspruch umschreibt, den Batentschutz nachsucht, sondern für ein System, das noch gewisse besondere, in der Vatentbeschreibung dargestellte Merkmale aufweise. Diese Merkmale sind nach dem Gesagten bei der Prüfung, ob und in welchem Umfange eine patentfähige Ersindung vorliege, mit zu berücksichtigen und die zu entscheidende Frage stellt sich somit dabin, ob das im Patentanspruch bezeichnete, seiner allgemeinen Joee nach bekannte "Turbinensystem" vermöge der besondern Ausgestaltung, bie es durch die in der Patentbeschreibung gekennzeichneten Elemente erfährt, eine Erfindung enthalte.

b) Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß die technische Bedeutung und Wirkung der Turdine nach Patent Nr. 18,213 in ihrer besondern Ausgestaltung nicht darin besteht, ein neues "Dampsturdinenspstem" im Sinne einer eigenartigen Funktion und Arbeitsweise des Dampfes zu ermöglichen. Die Kläger beshaupten im Prozesse freilich das Gegenteil, indem sie als charakteristisches Merkmal ihrer Turdine anführen, daß sie als Aktionsturdine sunktioniere, daß also bei ihr der Damps nur durch Stoß, und nicht, wie bei der Reaktionsturdine, durch Stoß und Oruckwirke. Allein dieser Behauptung steht vorerst entgegen, daß der

Batentanspruch und die Patentbeschreibung mit keinem Worte von einer Aftionswirkung des Dampfes als Eigentümlichkeit des zu potentierenden Spstems spricht und daß, wie die Erverten erklären. auch .. jedwede Angabe über die bestimmte charafteristische Form der Schaufeln in Lauf= und Leiträdern fehlt, die ein bestimmtes Tur= binenspstem zur Herbeiführung der beabsichtigten Dampfwirkung verlangt". Hienach kann es nicht im Willen des Batentgesuchstel= lers gelegen haben, den Patentschutz auch für die Aftionswirfuna bes Dampfes, sei es schlechthin, sei es hinsichtlich einer besondern Wirkungsweise, die sie in Beziehung auf die andern von ihm ge= nannten Elemente entfalten würde, zu beanspruchen. Übrigens steht nach dem Expertengutachten fest, daß die Aktionswirkung als solche bereits durch die Patente de Laval und Curtis vorbekannt war, weshalb hiefür bei der Erlangung des Patentes Nr. 18,213 kein Anspruch auf Schutz bestanden hätte. Daß es sich im vorliegenden Falle überhaupt nur um eine Aftionsturbine handeln könne und sich daher die Aktionswirkung bei der beschriebenen Konstruktion von selbst verstehe, wird auch dadurch widerlegt, daß der Kläger Dr. 1 selbst im Sabre 1894 in Frankreich eine entsprechend gebaute Turbine als Reaktionsturbine hat patentieren lassen.

Endlich läßt sich auch nicht sagen, daß irgendwelche andere funktionelle Eigenschaften der Turdine — etwa betreffend die Druckzgefällsverhältnisse — in der Weise von den Klägern beschrieben und präzisiert worden wären, daß von diesem Gesichtspunkte aus ein Ersinderrecht in Anspruch genommen werden und gegeben sein könnte.

Als schuffähig kommt hienach bei diesem Patente nur noch die konstruktive Ausgestaltung der Turbine in Betracht. Dabei kann es sich serner auf Grund der Akten nicht um den Schut der verschiedenen Konstruktionselemente, aus denen sich die Maschine zusammensetz, oder einzelner von ihnen, handeln, sondern nur um den Schutz der Maschine als eines einheitlichen Ganzen, im Sinne eines Kombinationspatentes, so also, daß die Ersünderidee in der besondern Art und Weise liegen würde, wie die einzelnen Elemente einander angepaßt und mit einander verbunden sind, um durch ihr Zusammenwirken ein neues technisches Ergebnis zu ermöglichen (vergl. AS 27 II S. 611). Freilich haben die Kläger in der

Klagebegrundung — neben ber eben besprochenen Aftionswirkung - noch verschiedene Merkmale als der Rateau=Turbine eigentum= lich genannt, und zwar, wenigstens zum Teil und in allgemeiner Form, Elemente, die auf die konstruktive Beschaffenheit der Maschine hinweisen. Aber daß ihnen für irgend eines dieser Elemente als solches Patentschutz zukomme, haben sie nicht behauptet, sondern im Gegenteil selbst erklärt, die Neuheit der Rateau=Turbine bestehe nicht in der Neuheit einzelner Elemente, sondern in der Kombina= tion, in dem Shiftem bekannter Elemente. Damit stimmt denn auch die Formulierung der Patentschrift überein: Denn im Vatentan= spruch ist — neben der allgemeinen Angabe, daß es sich um ein achstales, eine Reihe beweglicher Scheiben umfassendes Turbinen= instem handle — kein besonderes Merkmal enthalten; sondern sie werden sämtliche mit dem zusammenfassenden « en substance comme décrit » in die Patentbeschreibung verwiesen. Und vor allem endlich haben die Experten im einzelnen genau geprüft und festgestellt, welches die der Maschine (nach der in der Vatenthe= schreibung dargestellten Ausführung) eigentümlichen konstruktiven Elemente seien, und gefunden, daß diese Elemente — sie nennen deren 7: Mantel, Leitschaufelkränze, Laufräder, Trennungswände, Trommel, Laufrad für Rückwärtsbewegung, Lager — durch frühere Patente oder Darstellungen vorbekannt seien mit einziger Ausnahme der (übrigens nur für Schiffsturbinen berechneten) Trommel. Diese aber kann als patentfähiger Einzelauspruch nicht in Betracht kommen, da die Befonderheit ihrer Ausführung, wie auf Grund der Expertise anzunehmen ist, weder eine eigentliche Erfinder= tätigkeit benötigt hat, noch einen besondern Nuteffekt ermöglicht.

Als Kombinationspatent aufgefaßt, muß dagegen die Schutzschiefteit der in der Patentschrift Kr. 18,213 beschriebenen Turbine bejaht werden. Die Experten erklären hier nach Erörterung der in Betracht kommenden technischen Berhältnisse, daß sich diese Turbine von den bei der Patentanmelbung bekannten durch die Art der Berbindung der sämtlichen aufgeführten Konstruktionselemente, durch ihre Bauart unterscheide, und ein stichhaltiger Grund gegen die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht geltend gemacht worden. Diese veränderte Aussührung der Maschine bedeutet sodann nicht etwa bloß eine aus dem Stand der technischen Kenntnisse und

Grfabrungen fich von felbst ergebende, keiner Broblemslöfung mehr bedürftige Weiterbildung des Borhandenen, sondern enthält eine wirkliche schöpferische Idee. Die Erperten haben die ihnen hierüber gestellte Frage mit der Begrundung bejaht, die einzelnen Elemente in der durch die Patentschrift ausführlich beschriebenen Form seien konstruktiv so ausgestaltet worden, daß ihre praktische Anwendung eine betriebsfähige Turbine ergeben habe. Dag biefes Ziel ohne eigentliche Erfindertätigkeit nicht hat erreicht werden können, ist ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die richtige Ausgestal= tung der in ihren Grundlagen vorbekannten Turbine für ihre praktische Verwendbarkeit die Hauptschwierigkeit bilbete, die sich den technischen Bestrebungen hier entgegenstellte und an beren Über= windung von jeher gearbeitet wurde. Daß endlich auch die für den Erfindungsbegriff weiter erforderliche Boraussehung der Erzielung eines neuen technischen Nuteffektes vorhanden ift, eraibt sich bereits aus bem Gesagten. In ihrem Nachtragsgutachten haben zwar die Erperten ihre Auffassung hinsichtlich der praktischen Berwendbarkeit der Turbine nach Patent Nr. 18,213 eber in einschränkendem Sinne naher präzisiert, indem fie die Turbine in biefer Ausführung für nur als Niederdruck-, nicht auch als normale Hochdruckturbine geeignet erklaren. Aber auch so ist ein neuer Rutgestett und eine Erfinderidee und damit die Patentierbarkeit gegeben. Zu= dem halten es die Erperten als möglich, daß eine vervollkommnete Ausbildung aller aufgeführten Elemente in der in der Patentschrift ausführlich beschriebenen Form eine Turbine liefere, die ausreichend lange Betriebsdauer auch bei voller Belastung aufweise. Auf die Behauptung ber Beklagten, es eriftiere überhaupt keine nach den tonstruftiven Elementen des Patentes Rr. 18,213 hergestellte Turbine, brauchten die Experten nicht einzutreten, nachdem sie festge= ftellt hatten, daß eine folche Turbine zur Zeit der Batentanmeldung auf Grund der darin enthaltenen Angaben als betriebsfähige Turbine habe ausgeführt werden können. Dies genügte in der Tat für das gesetzliche Erfordernis der Darstellbarkeit durch Modelle.

In Hinsicht auf den Umfang des beanspruchten Erfinderrechtes ist endlich noch die in der Patentbeschreibung enthaltene Erklärung zu erwähnen, daß die Patentzeichnungen "beispielsweise" (« à titre d'exemple ») eine Aussührungsform der Erfindung darstellen.

Der Batentbewerber balt also bafür, seine Erfindung, d. h. nach bem Gesagten die von ihm geschaffene neue Kombination bekannter Elemente, könne auch noch in anderer Weise eine ihrem Wesen entsprechende Darstellung finden. In dieser Frage stellen sich die Erperten auf den Standpunkt, daß nur die konkrete, in der Beschreibung und den Zeichnungen dargestellte Ausführungsform Gegenstand des Patentschutzes bilde, und fie begründen dies damit, bak in der Batentschrift ein genügender Hinweis darauf fehle, welche andere Ausführungsformen der Elemente möglich seien, ohne die Gesamtwirkung der Kombination zu beeinflussen, daß es ferner nach der Breitspurigkeit der Erläuterungen dem Erfinder um den Batentschutz der Konstructionselemente in der Form zu tun ge= wesen sein musse, wie sie die Patentbeschreibung angebe und daß andernfalls eine ausführliche Beschreibung ganz bestimmter Konstruktionselemente, in der stattgehabten Art und Weise, keinen Sinn hätte. Die Erperten stützen sich also in diesem Punkte mehr auf eine rechtliche als auf eine technische Würdigung der Sachlage: Sie stellen sich die Frage, in welchem Sinne und Umfange der Gesuchsteller nach der Formulierung und dem Inhalte der Patent= beschreibung habe Patentschutz erlangen wollen und es gesetzlich können, während sie sich nicht näher und bestimmt über die Frage äußern, ob und in welcher Weise neben der dargestellten konkreten Ausführungsform noch andere und vielleicht zweckmäßigere Arten ber Ausführung möglich wären, so, daß trotz ihrer individuellen Verschiedenheiten doch alle den in der Eigenart der Kombination liegenden Erfindungsgedanken zur Darstellung bringen würden. Dieser Bunkt tatsächlich-technischer Ratur, sowie die sich daran auknüpfende Frage, ob wirklich beim Patent Nr. 18,213, nach den gesetzlich verlangten formellen und materiellen Voraussetzungen, ein allgemeineres Lösungsprinzip unter Angabe einer bestimmten Art ber Lösung den Erfindungsgegenstand bilbe (vergl. AS 30 II S. 345), follen aber hier nicht durch eine gerichtliche Keststellung zu Ungunften der Kläger präjudiziert werden, und zwar um so weniger, als die Experten selbst in technischer Beziehung von der Möglichkeit "einer vervollkommneten Ausbildung aller aufgeführten Elemente in der in der Patentschrift ausführlich beschriebenen Form" sprechen (Nachtragsautachten S. 2). Es genugt bier,

festzustellen, daß jedenfalls, wie in den Erwägungen 11 und 12 noch darzutun ift, die Beklagten das klägerische Patent Nr. 18,213 selbst dann nicht verletzen, wenn man ihm die von den Klägern beanspruchte weitere Auslegung beilegt. Damit wird die Berechti= gung der Beklagten zur Fabrikation ihrer Turbinen außer Frage gestellt und im übrigen haben sie kein Interesse nachgewiesen, ben von der Gegenpartei in dieser Beziehung beanspruchten Ausdehmungsbereich des Vatentes Nr. 18.213 überhaupt ober boch zur Zeit auzufechten.

8. — Das Batent Nr. 24,473 bes Klägers 1 enthält im Gegensatz zu dem von ihm vorher erwirkten Vatent Nr. 18.213 — eine eingebende Angabe von Patentansprüchen, indem es 9 folder, deren Wortlaut oben aus Erwägung 1 ersichtlich ist, aufzählt. Bon ihnen fallen zunächst die Ansprüche 2-4, die sich auf die Konstruktion der Laufräder beziehen, außer Betracht, indem die Rläger eine Patentverletzung der Beklagten hinsichtlich dieser Ansprüche nicht behaupten, sondern zugeben, daß hier die Konstruktionsweise der Beklagten eine andere sei, und indem sich anderseits bas Widerklagebegehren auf Nichtigerklärung bes Vatentes Nr. 24,473 einzig gegen die Amprücke 1 und 5-9 richtet. Hin= sichtlich dieser Ansprüche nun ist im einzelnen zu bemerken:

Der Anspruch 1, der sich als Hauptanspruch des Batentes charakterisiert, enthält folgende fünf Merkmale: Vielzelliakeit, Aftionswirkung des Dampfes, Reihe von Laufrädern mit Aftions= schaufeln, Leiträder mit partieller Beaufschlagung, Trennungs= wände (Diaphragmen) zwischen den Laufrädern. Die Experten erflären hier, daß alle aufgezählten Konftruktionselemente burch bas Patent Nr. 18,213 vorbekannt seien und daß, wenn in diesem der Hinweis auf die Aktionswirkung des Dampfes und die dadurch bedingte Aftionsschaufelung der Laufräder fehle, die letztere doch für sich durch die Patente von de Laval und Curtis vorbekannt gewesen sei. Gegen diese Auffassung ist kein stichhaltiger Grund vorgebracht worden. Im besondern läßt sich nicht etwa dahin araumentieren, es sei schon beshalb, weil nunmehr gegenüber früher die Aktionswirkung als Element in den Patentanspruch aufgenommen und in der Patentbeschreibung eingehend erörtert ist, eine neue schutfähige Kombination geschaffen worden. Bielmehr muß auf

Grund der technischen Würdigung der Experten entsprechend ihren Ausführungen im Nachtragsgutachten (S. 12) angenommen werden, daß die Bedeutung der Kombination nach wie vor nur in der Verbindung der konstruktiven Werkmale besteht und durch die Einbeziehung der an sich längst vorbekannten Uktionswirkung in den Patentanspruch irgend ein technischer Fortschritt gegenüber dem frühern Patent nicht erzielt worden ist.

Der Anspruch 5 betrifft bie Konstruftion und den Ginbau der Trennungswände oder Diaphragmen. Die Borinftanz hat diesen Anspruch geschützt unter Berufung darauf, daß die Experten in ihrem Gutachten erklären, ihres Wiffens fei die Herstellung der Diaphragmen aus einem Stud und ihr Einlaffen in die Ruten bes Gehäuses — nur um biese konftruktiven Besonderheiten kann es sich handeln, während die Diaphragmen schon vorher verwendet wurden — bei der Anmeldung des Patentes nicht bekannt gewesen. Dem gegenüber haben nun aber die Beklagten in einer Eingabe vom 30. Oktober 1908 unter näherer Begründung behauptet, daß einteilige, in Nuten des Ober= ober Unterteils des Gehäuses eingelassene Diaphragmen schon durch bas von Parson erlangte französische Vatent Nr. 212,976 vom 23. April 1891 und durch eine Arbeit von Sosnowski bekannt gewesen seien. Und die Experten haben baraufhin in ihrem Nach= tragsgutachten biefe Behauptung dahin als richtig anerkannt, daß sie erklärten, durch das genannte Patent Parsons (aus Bersehen findet sich als Jahrzahl seiner Erwirkung 1901 genannt) werde ber Anspruch 5 des Patentes 24,473 auf "zweiteilige" und im Gehäuse eingelaffene Diaphragmen hinfällig. Wenn babei von "zwei-" und nicht von "einteiligen" Diaphragmen gesprochen wird, so kann dies nach der ganzen Sachlage nur auf einem Versehen beruhen. Es muß darnach auf Grund der Expertise auch dem An= spruch 5 wegen mangelnder Neuheit die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden.

Der Anspruch 6, betreffend die gegenseitige Versetzung der aufeinander folgenden Leitapparate, ist laut den Experten durch die englischen Patente Curtis Nr. 19,246/47 vorbekannt, und die Kläger haben in ihrer Eingabe vom 27. Juli 1908 die Richtigskeit dieser Auffassung zugegeben und sich mit der Streichung des Anspruchs wegen mangelnder Neuheit einverstanden erklärt.

Der Anspruch 7 — betreffend die Anordnung der Dampfsturdine in mehreren Gehäusen mit je einer Reihe von Laufrädern auf gemeinsamer Achse, wobei der Dampf die einzelnen Teile der Turdine der Reihe nach durchströmt — ist nach den Experten durch die Parsonschen Ausstührungen von Dampfturdinen vordesfannt. Die Kläger haben auch in der genannten Eingabe den Auspruch, so wie er gesaßt ist, nicht mehr aufrecht erhalten; sie wollen ihn dagegen durch Beifügung des Zusaßes «l'ensemble étant en service ordinaire réglé par un seul régulateur place sur la première turdine » näher präzisseren und hiedurch schutzsähig gestalten. Nun ist es aber gesetzlich nicht zulässig, durch Beifügung eines solchen neuen Elementes den Inhalt einer Ersindung, für die ein Patent erwirkt wurde, hinterher zu erzgänzen.

Der Anspruch 8, der sich auf die Versorgung jeder Teilturbine mit direktem Dampf bezieht, ist nach den Experten durch Reaktionsturbinen von Parson vorbekannt und die Kläger haben auch nachträglich die Hinfälligkeit des Anspruches wegen mangeluder Neuheit zugegeben.

Hinsichtlich des Anspruches 9 erweift sich zunächst die Auffassung der Kläger als unrichtig, daß dieser Anspruch überhaupt nicht angesochten sei. Wenn er in einer Stelle der Widerklagebesgründung nicht neben den andern angesochtenen Ansprüchen erwähnt wird, so beruht dies auf einem bloßen Versehen. Denn das auf das Patent Nr. 24,473 sich beziehende Widerklagebegehren I verslangt ausdrücklich Richtigerklärung auch des Anspruches 9 und andere Stellen der Widerklage wenden sich im besondern auch gegen seine Rechtsgültigkeit.

Sachlich sodann ist hier auf Grund des Gutachtens davon auszugehen, daß sich der Anspruch 9 (S. 271 oben) dem Wesen nach nicht von Anspruch 8 unterscheide, weil die Zuführung zu einer Teilturdine aufgefaßt werden könne als Zuführung von Frischstrom in ein folgendes Leitrad. Die Kläger haben denn auch gegen diese Aufsassung keine Einwendung erhoben, sondern sich in ihren Bemerkungen zum Gutachten wiederum auf den Standpunkt gestellt, daß der Anspruch 9 noch einer genaueren Fassung durch Einbeziehung eines Zusatzes bedürfe (indem nämlich hinter dem Worte «gazeux» einzuschieben sei: ". . . à des pressions

différentes et provenant de sources différentes . . ."). Auch hier hat man es ebenfalls mit einer neuen Charafterisierung des Patentanspruches zu tun, die nicht unter das erteilte Patent fällt, sodaß kein Patentschutz im nachträglich behaupteten Sinne bestehen kann.

Nach allen diesen Ausführungen ist also das Patent Nr. 24,473 hinsichtlich der sämtlichen Ausprüche, die in den Prozeß einbezogen worden sind, ungültig.

- 9. Das dritte klägerische Patent endlich, Nr. 25,548, ist nicht zum Gegenstande eines Klagebegehrens gemacht worden und liegt auch sonst nicht mehr im Streite, nachdem die Beklagten ihr Widerklagebegehren, es nichtig zu erklären, fallen gelassen haben.
- 10. Was nun die drei von den Beklagten erwirkten Patente anbetrifft, so fallen zwei davon, nämlich das Patent Nr. 25,328 des Beklagten Nr. 2 und das Patent Nr. 30,282 der Beklagten Nr. 1 deshalb außer Betracht, weil beide laut den obigen Feststellungen (S. 272) erloschen sind und im übrigen der Nachweis eines Interesses fehlt, um dessentwillen die Kläger ihre Begehren auf Nichtigerklärung der Patente noch aufrecht halten könnten.
- 11. Dagegen steht das dritte dieser Patente, Nr. 23,575 der Beklagten Nr. 1, formell noch in Kraft und ift daher das hinsichtlich seiner gestellte Richtigkeitsbegehren sachlich zu prüfen. Als Richtigkeitsgrund wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die beanspruchte Erfindung bereits durch das klägerische Batent Nr. 18,213 vorbekannt sei. Da dieses nach den obigen Ausführungen nur als Kombinationspatent schutzfähig ist, nicht also in Beziehung auf die einzelnen, schon vorbekannten Konstruktions= elemente, aus denen sich die patentierte Turbine zusammensetzt, so sind hier bei der Prüfung der Nichtigkeit des Patentes Nr. 23,575 auch nicht die in seinen drei Patentansprüchen erwähnten Konstruktionselemente als solche zu betrachten und mit den entsprechenden Elementen der Turbine Nr. 18,213 zu vergleichen, sondern es ist zu untersuchen, ob diese patentierten Konstruktionselemente zu einer Ausgestaltung der Turbine hinführen, die fie als ganzes aufgefaßt ber Turbine Nr. 18,213, als einer eigenartigen und individuellen Berbindung der verschiedenen Bestandteile, wesensgleich macht. Nun

führen die Experten aus: Beim Patent Rr. 23,575 seien die Leit= apparate der Korm und Ordnung nach durchaus verschieden von denen des Batentes Nr. 18,213, indem dort der Dampf durch Düsen und tangential durchgeleitet werde, hier aber achsial durch Leitschaufeln. Ebenso hätten die Laufräder andere Form und Wir= kungsweise: Bei Rr. 23,575 seien die Schaufeln bis zur Nabe durchgeführt und auf beiden Seiten durch Blechwände verkleibet und der tangential auf die Schaufeln geführte Dampf werde von den Schaufeln zu beiden Seiten bes Rades entlaffen; bei Rr. 18,213 dagegen fäßen die Schaufeln auf dem Radumfange und ber achfial auf ber einen Seite des Rades durchgeführte Dampf= verlaffe dieses auf der entgegengesetzten Seite. In diesen Berschie= denheiten sei endlich auch eine abweichende Ausbildung der Rad= zellen bei Nr. 23,575 im Bergleich zu den Diaphragmen bei Nr. 18,213 begründet. — Geftütt auf diese Würdigung der ein= zelnen Konftruktionselemente nahmen die Erperten an, daß sich die dem Batent Nr. 23,575 zu Grunde liegende Konftruktion, wenn man die in den drei Batentausprüchen erwähnten Elemente mit einander kombiniere, in wesentlichen Beziehungen von der Kon= struktion bes Patentes Nr. 18,213 unterscheibe und es ist somit ausgeschlossen, daß die durch dieses Patent geschützte Kombination in bersenigen des Patentes Rr. 23.575 wiederkehre.

Auch in den sonstigen Beziehungen muß die letztere Kombination als patentfähig anerkannt werden, indem die Experten ihre Besonsberheiten hervorgehoben und erklärt haben, daß sie eine schöpferische Idee enthalte. Die Erreichung eines neuen technischen Essektes stellen sie freilich in Frage. Allein mit der Vorinstanz ist hier zu sagen, daß es zum Begriffe der schutzsähigen Ersindung genügt, wenn ein durch vorhandene Mittel bereits erreichbares Ergebnisdurch Anwendung neuer, eigenartiger Mittel ebenfalls gewonnen werden kann, und solches trifft hier, wie aus der Expertise gefolgert werden muß, jedensalls zu.

12. — Die Kläger haben nicht allein geltend gemacht, daß die erwähnten drei Patente der Beflagten (Erw. 10 und 11), weil durch die flägerischen Patente antizipiert, nichtig seien, sondern noch im weitern und hauptsächlich den Standpunkt eingenommen, die Beflagte Kr. 1 habe in letzter Zeit ihre Dampftur-

binen gar nicht nach den ihr oder dem Beklagten Nr. 2 zustehenden Patenten, also im besondern nicht nach dem Patent Nr. 23,575, hergestellt, sondern die Rateau=Turbinen nach geahmt. Als solche Nachahmungen sind im Laufe des Prozesses genannt worden die Turbinen, die die Beklagte Nr. 1 der Stadt Neuenburg, der Zeche Neu-Essen, der Zeche Courl, der Harpener Bergbauaktiengesellsschaft, dem Städtischen Elektrizitätswerk Mühlhausen (Thüringen), den Howaldswerken in Kiel, einer Firma in Wühlheim (Österreich) und den Siemens Schuckert-Werken in Berlin geliefert haben.

In dieser Beziehung ist zunächst hinsichtlich der Tatbestandsfest= stellung zu bemerken, daß eine Verletzung von Bundesrecht in der Ablehnung, die Kläger zur Besichtigung der Neuenburger Turbine beizuziehen, nicht liegt. Die Vorinstanz halt sich bei dieser Maßnahme innert den Schranken des kantonalen Beweisrechtes, indem sie dieselbe damit begründet, daß die Parteien vorher schon von ben Erperten einvernommen worden seien, daß die Befundaufnahme eine vorbereitende informatorische Handlung der Experten und keine Beweisaufnahme im engern Sinne sei und die Kläger kein berechtigtes prozessualisches Interesse an der Teilnahme hätten, während anderseits durch die Anwesenheit der Kläger wichtige Geschäftsin= teressen der Beklagten verletzt werden könnten. Und ebenso wenig läßt sich vom Standpunkt des eigenössischen Rechtes etwas ein= wenden, wenn die Experten und mit ihnen die Vorinstanz gestützt auf einen Brief des Anwalts der Beklagten vom 3. Dezember 1906 außer der nach Neuenburg gelieferten nur drei der von den Klägern genannten Turbinen als wirklich von der Beklagten Rr. 1 geliefert ansehen und wenn ferner von einer Besichtigung dieser Turbinen Umgang genommen wurde, nachdem die Experten die Ronftruktionszeichnungen derselben eingesehen und dabei von deren vollständigen Übereinstimmung mit der konstruktiven Ausführung der Neuenburger Turbine sich überzeugt hatten.

Die Frage nun, ob diese brei noch in Betracht fallenden Turbinen als Nachahmungen zu gelten haben, stellt sich nur noch hinsichtlich des klägerischen Patentes Nr. 18,213, nicht mehr aber hinsichtlich des klägerischen Patentes Nr. 24,473, das nach dem Gesagten ungültig ist. Die Vergleichung der Turbine Nr. 18,213 mit den angesochtenen Fabrisaten der Beklagten ergibt

nach dem Expertenbefunde folgende Unterschiede: Bei diesen Fabri= katen sind die beiden mit verschiedenem Durchmesser ausgeführten Teile des Mantels statt durch ein Übergangsstück durch ein Rohr verbunden und es bilden so die beiden Mantelteile geschlossene Gehäuse. zwischen benen sich außerhalb des Dampfraumes das mittlere Lager befindet, während beim Batent Nr. 18,213 die beiden Gehäuseteile ein zusammenhängendes Ganzes bilben und das mittlere Lager im Dampfraum liegt. Auch die beiden äußern Lager sind bei den Ausführungen der Beklagten unabhängig vom Turbinen= gehäuse angeordnet, wogegen die Rateau-Turbine sie mit den Gebäusedeckeln vereinigt. Sodann bat namentlich die beklagte Kirma die Laufräder nicht aus Blech und mehrteilig, sondern aus einem Stück mit der Nabe hergestellt, und die Trennungswände (Di= aphragmen) nicht ein= sondern zweiteilig ausgeführt und nicht in Rinnen des Gehäuses eingelassen. Und endlich besitzen ihre Turbinen an jedem Gehäuseteil bei der Austrittsstelle der Welle besonders ausgebildete Stopfbüchsen zum Abschluß des Dampfraumes gegen die Atmosphäre.

Diesen konstruktiven Verschiedenheiten entsprechen nach den Darslegungen der Experten auch dadurch bedingte funktionelle: Daß bei den Aussührungen der beklagten Firma das mittlere Lager wegen der Herausnahme aus dem Dampfraum nicht mehr unzugänglich ist, verleiht der Maschine eine wesenklich höhere Betriebs-Sicherheit und Fähigkeit. Die größere Festigkeit, die die Laufräder durch die Herstellung aus einem einzigen massiven Stück erlangen, ermögslicht eine höhere Umfangsgeschwindigkeit und damit zusammenshängend eine Verringerung der Anzahl dieser Käder, was für die Gebrauchsfähigkeit der Turbine und wirtschaftlich von Vorteil ist. Und endlich gewähren die mehrsachen Stopsbüchsen, die durch die vom Gehäuse unabhängige Lagerung der Wellen bedingt sind, den Vorteil einer vollkommen zuverlässigen Abdichtung.

Geht man von dieser technischen Würdigung aus, so kann vorerst davon keine Rede sein, daß die streitigen Turbinen der Beklagten ohne irgend welche technisch wesentliche Neugestaltung einfach
die in der Kombination Rateau enthaltene Ersinderidee wiedergeben. Aber auch das läßt sich nicht sagen, die Beklagten hätten die Kombination Rateau als solche zur Grundlage ihrer eigenen Ausfüh-

rung der Turbine genommen, um sie in einzelnen Bunkten durch erfinderische Weiterausgestaltung oder Umformung zu verhessern oder besondern Gebrauchszwecken mehr anzuvassen, in welchem Falle fich die Frage erhöbe, ob nicht die Beklagten zur Berftellung ihrer Maschine erst noch der Erwirkung einer Lizenz vom Anhaber bes Patentes Rr. 18,213 bedürften. Vielmehr liegt die Sache so, daß sich die beiden Parteien bei der Herstellung ihrer Turbinen in gleicher Beise auf die bisherigen, zum Gemeingut gewordenen technischen Erfahrungen stützten, indem es sich für beide darum banbelte, die durch eine Reihe früherer Ausführungen bereits vorbekannte Erfindung einer achsialen Aftionsdampfturbine, die eine Anzahl verschieden beaufschlagter Laufräder und in Diaphragmen eingebauter Leitapparate aufweist, durch zweckmäßige Ausgestaltung und Verbindung der Konstruktionselemente, technisch vollkommener und wirtschaftlich gebrauchsfähig zu machen. Von dieser frei ver= wendbaren Grundlage aus ist jede Partei ihre eigenen Wege ge= aangen und jede hat eine neue, von der andern unabhängige Kom= bination geschaffen. Dabei scheint die klägerische Ausführung namentlich auf dem Gedanken möglichster Leichtigkeit und guter Ausbalancierung der Leiträder und dementsprechender Bermehrung der Dampfkammern zu beruhen, die der beklagten Kirma umgekehrt auf dem einer massiwern Konftruktion der Leiträder zum Zwecke einer Herabsehung der Umdrehungsgeschwindigkeit und der Kammer= zahl. Jedenfalls aber hat die Ausgestaltung der Beklagten gegen= über der klägerischen einen selbständigen Charakter; sie bildet, wie das Nachtragsgutachten als Ergebnis der technischen Würdigung des Kalles noch besonders und rechtlich zutreffend betont, in gleichem Maße eine Konstruktionsvariante des in den ältern Vorschlägen enthaltenen Erfindungsgedankens einer Achstalturbine, wie die Turbine nach Patent Nr. 18,213. Im übrigen braucht hier nicht geprüft zu werden, ob und in welcher Beziehung den betriebstech= nischen und wirtschaftlichen Vorzügen, die die Experten an der Turbine ber Beklagten als Momente für ihre Verschiedenheit von ber flägerischen Turbine hervorgehoben haben, andere Vorzüge dieser Turbine entgegenstehen, die sich aus ihrer speziellen Konstruktions= art ergeben, und ob und inwiesern die letztere noch entwicklungs= und vervollkommnungsfähig sei, in dem Sinne, daß die in ihr

liegende Erfinderidee durch andere Ausführungen noch besser und wirksamer zum Ausdruck gebracht werden fann.

13. - Auf Grund bes Gesagten erledigt fich ber Streit= fall wie folgt: Die Klagebegehren a, b und c, womit die Rläger Feststellung der behaupteten widerrechtlichen Berlekung ibrer Batente Nr. 18,213 und 24,473 durch die Beklagte Nr. 1, An= brohung einer Schadenersatleiftung im Wiederholungsfalle, grundfätzliche Feststellung der Pflicht zur Ersetzung des erlittenen Bermögensschadens und Berurteilung zu einer Ersatleistung von 100,000 Fr. verlangen, sind abzuweisen, weil das Batent Nr. 18.213 von den Beklagten nicht verletzt worden ift und das Batent Nr. 24,473 hinsichtlich der Ausprüche, in Beziehung auf die eine Berletzung behauptet wurde, wegen Richtigkeit nicht hat verletzt werden können. Auf die vorinftanglichen Ausführungen, wonach diese drei Begehren zum Teil schon als prozessual unzulässig verworfen wurden, braucht hienach nicht eingetreten zu werben. Das Rlagebegehren d ift, foweit Richtigerklärung des Batentes Nr. 23,575 ber Beklagten Nr. 1 verlangt wird, abzuweisen, weil Diesem Batent als Kombinationspatent im Sinne bes in Erwägung 11 Gefagten Gultigkeit zukommt. Damit wird ber in ber Klagebegründung eventuell geftellte Antrag, das Patent nur in einem beschränkten Umfange aufrecht zu erhalten, gegenstandslos. Soweit das Klagebegehren d auf Richtigerklärung des Patentes Nr. 30,382 ber Beklagten Nr. 1 lautet, ift es, wie das Klagebegehren e, das auf Nichtigerklärung des Patentes Nr. 25,328 bes Beklagten Nr. 2 hinzielt, abzuweisen, weil die beiden angefochtenen Patente gelöscht sind und ein rechtliches Interesse ber Kläger an einer nachträglichen Richtigerklärung nicht dargetau scheint.

Das Wiberklagebegehren I sodann muß soweit, als damit die Richtigerklärung des Patentes Nr. 18,213 verlangt wird, abgewiesen werden, weil dieses Patent als Kombinationspatent im Sinne der Ausführungen unter Erwägung 7 Schutz beanspruchen kann. Sein Inhalt ist, soweit es die Erledigung des Rechtsstreites erfordert, in jener Erwägung festgestellt und dabei dargetan worden, daß nicht geprüft zu werden braucht, ob sich der Inhalt des Patentes auf die in der Patentschrift beschriebene konkrete Ausfüh-

rungsform beschränke ober noch andere mögliche Ausführungs= formen umfasse. Damit ist der zum Widerklagebegehren I noch formulierte Eventualantraa auf Feststellung, daß der Inhalt des Batentes Rr. 18,213 in jenem Sinne beschränft fei, zu verwerfen. Soweit sodann das Widerklagebegehren I das flägerische Batent Rr. 24,473 nichtig erklärt wiffen will, ift es zu schützen und zwar in vollem Umfange, also im Gegensatz zur Vorinstanz auch hinsichtlich des Patentanspruches 5, sodaß in diesem Bunkt die Unschlußberufung gutzuheißen ift. Das klägerische Eventualbegehren bagegen, die Ansprüche 7 und 9 wenigstens in beschränktem Umfange aufrecht zu erhalten, erweist sich hiemit als unbegründet. Das Widerklagebegehren II, wonach in einem besondern Urteils= bispositiv festgestellt werden soll, daß die Beklagte Nr. 1 die klägerischen Vatente Nr. 18,213 und 24,473 nicht verletzt habe, ist abzuweisen: einer solchen besondern Feststellung bedarf es nicht, da burch die wegen sachlicher Unbegründetheit erfolgte Abweisung der gegnerischen Rachahmungsklage für die Beklagte ohne weiteres die erforderliche Rechtsgewißheit hinsichtlich des streitigen Verhältnisses geschaffen wird. Das frühere Widerklagebegehren auf Richtiger= flärung auch bes flägerischen Patentes Nr. 25,548 endlich ift von den Widerklägern fallen gelassen worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Bernfung wird abgewiesen und die Anschlußberufung insoweit gutgeheißen, als das schweizerische Patent Nr. 24,473 auch hinsichtlich des Patentanspruchs 5 für nichtig erklärt wird; im übrigen wird das angesochtene Urteil des zürcherischen Handels= gerichts vom 5. Juli 1910 bestätigt.

6. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

41. Arteil vom 5. Mai 1911 in Sachen Aktienbrauerei A.-G., Rl. u. Ber.=Rl.,

gegen Seih- u. Sparkaffe Stedborn, Befl. u. Ber.=Befl.

Art. 86 SohKG: Die Rückforderungsklage setzt eine Zahlung in betreibungsrechtlicher Zwangslage d. h. zufolge einer gegen das eigene Vermögen des Zahlenden (wenn auch nicht notwendig gegen dessen Person) gerichtete Zwangsvollstreckung voraus. Mangel dieser Voraussetzung im hier gegebenen Falle.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Die beklagte Leih= und Sparkasse Steckborn hatte im Jahre 1906 einen Schuldbrief vom 1. April 1903 über 7000 Fr. erworden, haftend auf der Liegenschaft zur "Konkordia" in Zürich III, die damals der Unionbrauerei A.-G. in Zürich gehörte. In der Folge wechselte diese Liegenschast wiederholt die Hand, jeweilen unter Überbindung der erwähnten Pfandschuld auf den neuen Erwerder, dis sie am 13. Juni 1909 an ihren seitherigen Eigentümer Johann Stecher gelangte.

Im November 1908 trat die Unionbrauerei in Liquidation. Diese wurde — nach Behauptung der Beklagten auf Grund eines Fusionsvertrages — von der Klägerin, der Aktienbrauerei A.=G. in Zürich, durchgeführt. Während ihrer Durchführung, am 27. August 1909, stellte die Beklagte beim Betreibungsamt Zürich III das Begehren, die Unionbrauerei für die Schuldbriessorberung von 7000 Fr. auf Grundpfandverwertung zu betreiben. Das Betreis bungsamt bezeichnete in der Ausssertigung des Zahlungsbesehls als Schuldnerin die Unionbrauerei mit dem Beisügen "nunmehr Aktiensbrauerei" und stellte den Zahlungsbesehl am 28. August tatsächlich dem Direktor der Klägerin zu. Diese erhob keinen Rechtsvorschlag. Die Betreibung wurde jedoch zunächst nicht fortgesetzt; erst am